

IV ZR 304/62

Verkündet am
12. Juli 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Verzichtsurteil (§ 306 ZPO)

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Freistaats B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen in München, Ludwigstraße 3,

Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

den Versicherungsagenten Edwin O [REDACTED] ,
[REDACTED] E [REDACTED] 2nd Street, N [REDACTED] Y [REDACTED] , N. Y., USA,

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 10. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts München vom 5. April 1962 in Ziff. I
aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das den Parteien am
10. November 1959 an Verkündungs Statt zugestellte
Endurteil der 4. Entschädigungskammer des Landgerichts
München I wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außer-
gerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1894 in F. geborene jüdische Kläger wanderte im Oktober 1933 nach Prag aus, begab sich im Mai 1939 von dort nach England und im August 1946 nach den USA.

Der Kläger hat Ansprüche auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen geltend gemacht und die Rente gewählt.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger mit Bescheid vom 9. Juli 1958 für Schaden im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung in Höhe von 12.480 DM zugebilligt (Ziff. I) und weitergehende Ansprüche auf Kapitalentschädigung sowie den Anspruch auf Rente abgelehnt (Ziff. II).

Der Kläger hat Klage erhoben und in der Klageschrift den Antrag angekündigt, das beklagte Land zur Zahlung einer weiteren Kapitalentschädigung in Höhe von 24.440 DM an ihn zu verurteilen sowie festzustellen, daß ihm das Rentenwahlrecht vorbehalten bleibt.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger nur den Antrag auf Zubilligung einer weiteren Kapitalentschädigung, nicht dagegen den Feststellungsantrag gestellt.

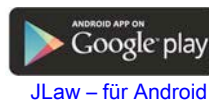
Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des Ersturteils den Beklagten zu verurteilen, an ihn wegen Berufsschadens eine weitere Kapitalentschädigung von 24.440 DM zu zahlen, sowie Ziff. II des Bescheides der Entschädigungsbehörde vom 9. Juli 1958 aufzuheben, soweit er sich auf die Rente bezieht.

Das beklagte Land hat Zurückweisung der Berufung beantragt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Berufungsgericht hat den Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 9. Juli 1958 insoweit aufgehoben, als der Anspruch auf Rente abgelehnt worden ist (Ziff. I des Urteils), die weitergehende Berufung des Klägers zurückgewiesen (Ziff. II) und dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt (Ziff. III).

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision beantragt das beklagte Land, das Berufungsurteil in Ziff. I aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts in vollem Umfang zurückzuweisen.

Der in der mündlichen Verhandlung nicht vertretene Kläger hat mit Schriftsatz vom 28. November 1962 erklären lassen, er erkenne an, daß für ihn auch heute die Rentenvoraussetzungen nicht gegeben seien; er werde die Rente nicht wählen, sich also nicht auf die Ziffer I des Berufungsurteils berufen.

Daraufhin hat das beklagte Land in der mündlichen Verhandlung beantragt, der Revision durch Verzichtsurteil stattzugeben.

Entscheidungsgründe:

In der Erklärung des Klägers vom 28. November 1962 ist ein Verzicht des Klägers auf den Rentenanspruch, den er mit der zulässigerweise erhobenen Klage weiterverfolgt hat, zu erblicken. Dieser Verzicht ist zwar nicht in der mündlichen Verhandlung erklärt. In Entschädigungssachen ist jedoch auch ein schriftlich erklärter Verzicht wirksam, da nach § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG eine Entscheidung auch ohne mündliche Verhandlung oder auf Grund der einseitigen mündlichen Verhandlung der erschienenen Partei ergehen kann und hierbei der Prozeßstoff zu berücksichtigen ist, der in einem Zeitpunkt vorliegt, auf den die mündliche Verhandlung anbe-

raumt ist (IM Nr. 13 zu § 209 BEG 1956).

Daher ist dem Begehren der Revision auf Grund des Verzichts des Klägers gemäß § 306 ZPO zu entsprechen und unter teilweiser Aufhebung des Berufungsurteils die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts in vollem Umfang zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Johannsen Maaß Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf